



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bern, 28. Januar 2026

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



Übersicht

Infolge der Empfehlungen der GPK-S führt der Bundesrat eine umfassende Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen durch. Die Überprüfung führt insbesondere zur Auflösung von 9 ausserparlamentarischen Kommissionen, zur vollständigen Neugestaltung der Akkreditierungskommission, zur Reduzierung der Mitgliederzahl der Medizinalberufekommission, zur Fusion von 9 zu 3 Kommissionen sowie zu einer Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Ausgangslage

Infolge wiederholter Kritik an der Zusammensetzung, den Kosten und dem Nutzen der ausserparlamentarischen Kommissionen leitete die Geschäftsprüfungskommission des Ständерates (GPK-S) im Jahr 2021 eine Inspektion ein und beauftragte die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit einer Evaluation. Diese kam zum Schluss, dass die Kommissionen ihre Beratungsleistungen fachlich fundiert, breit abgestützt und zeitgerecht erbringen. Handlungsbedarf stellte die GPK-S insbesondere in den Bereichen der Einsetzungsverfügungen und der periodischen Überprüfung der Notwendigkeit fest und formulierte insgesamt fünf Empfehlungen an den Bundesrat.

Zur Umsetzung der Empfehlungen wurde die Überprüfung in zwei Phasen aufgeteilt. In einer ersten Phase wird geklärt, welche Kommissionen aufgelöst oder fusioniert werden sollen. In einer zweiten Phase ist die Überprüfung der Zusammensetzung sowie der Einsetzungsverfügungen vorgesehen. Da ein Teil der betroffenen Kommissionen in Gesetzen im formellen Sinne verankert sind, bedingt ihre Aufhebung oder Fusion eine Gesetzesänderung, weshalb die Überprüfung vorgezogen wurde, damit die erforderlichen Gesetzesänderungen dem Parlament für die neue Legislaturperiode vorgelegt werden können.

Zudem besteht Handlungsbedarf bei der Abgrenzung von Kommunikations- und Lobbyingtätigkeit der Kommissionen gegenüber dem Parlament sowie hinsichtlich der gesetzlichen Regelung des Zwecks.

Inhalt der Vorlage

Die Vorlage sieht die Auflösung von 9 ausserparlamentarischen Kommissionen, die vollständige Neugestaltung der Akkreditierungskommission, die Reduzierung der Mitgliederzahl der Medizinalberufekommission, die Fusion von 9 zu 3 Kommissionen sowie eine Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung vor. Dies erfordert die Änderung von 16 Bundesgesetzen und 16 Bundesratsverordnungen.

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGSLAGE	7
1.1 HANDLUNGSBEDARF UND ZIELE	7
1.1.1 Überprüfung im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen	7
1.1.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates	7
1.1.3 Umsetzung der Empfehlungen durch den Bundesrat	8
1.1.4 Weitere Fragestellungen	9
1.2 VERHÄLTNIS ZUR LEGISLATURPLANUNG UND ZUR FINANZPLANUNG SOWIE ZU STRATEGIEN DES BUNDESrates	9
1.3 BEREITS GETROFFENE MASSNAHMEN	9
1.4 VERWORFENE REVISIONSIDEEN	10
1.4.1 Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK)	10
2 GRUNDZÜGE DER VORLAGE	10
2.1 ÄNDERUNG DES REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSSORGANISATIONSGESETZES UND DER DAZUGEHÖRIGEN VERORDNUNG	11
2.1.1 Änderung des Zwecks der ausserparlamentarischen Kommissionen (Art. 57a RVOG)	11
2.1.2 Kommunikation (Art. 57g ^{bis} RVOG)	11
2.1.3 Liste der Kommissionen (Anhang 2 RVOV)	12
2.2 TRIPARTITE ARBEITSKOMMISSION DES BUNDES	12
2.2.1 Die beantragte Neuregelung	12
2.2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	12
2.2.3 Umsetzungsfragen	12
2.3 SCHWEIZERISCHER WISSENSCHAFTSRAT (SWR)	12
2.3.1 Die beantragte Neuregelung	12
2.3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	13
2.3.3 Umsetzungsfragen	13
2.4 KOMMISSION FÜR DIE VERMITTLUNG SCHWEIZERISCHER BILDUNG IM AUSLAND	14
2.4.1 Die beantragte Neuregelung	14
2.4.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	14
2.4.3 Umsetzungsfragen	14
2.5 MEDIZINALBERUFEKOMMISSION (MEBEKO)	15
2.5.1 Die beantragte Neuregelung	15
2.5.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	15
2.5.3 Umsetzungsfragen	15
2.6 PRÜFUNGSKOMMISSION DER UNIVERSITÄREN MEDIZINALBERUFE	15
2.6.1 Die beantragte Neuregelung	15
2.6.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	16
2.6.3 Umsetzungsfragen	16
2.7 EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR ABC-SCHUTZ	16
2.7.1 Die beantragte Neuregelung	16
2.7.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	17
2.8 KOMMISSION FÜR DIE ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVORSORGE	17
2.8.1 Die beantragte Neuregelung	17
2.8.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	18
2.8.3 Umsetzungsfragen	18

2.9	EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR WOHNUNGWESEN (EKW)	18
2.9.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	18
2.9.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	18
2.9.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	19
2.10	EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KONSUMENTENFRAGEN (EKK)	19
2.10.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	19
2.10.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	19
2.10.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	19
2.11	EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR TELEMATIK IM BEREICH RETTUNG UND SICHERHEIT	19
2.11.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	19
2.11.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	20
2.12	RAT FÜR RAUMORDNUNG (ROR)	20
2.12.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	20
2.12.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	20
2.12.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	20
2.13	FACHKOMMISSION FÜR DIE VOC-LENKUNGSABGABE	21
2.13.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	21
2.13.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	21
2.13.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	21
2.14	AKKREDITIERUNGSKOMMISSION (AKKO)	22
2.14.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	22
2.14.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	22
2.14.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	22
2.15	EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR PANDEMIEVORBEREITUNG (EKP)	23
2.15.1	<i>Die beantragte Neuregelung</i>	23
2.15.2	<i>Abstimmung von Aufgaben und Finanzen</i>	23
2.15.3	<i>Umsetzungsfragen</i>	24
3	ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN	24
3.1	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GESETZEN	24
3.1.1	<i>Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)</i>	24
3.1.2	<i>Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR)</i>	26
3.1.3	<i>Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</i>	26
3.1.4	<i>Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)</i>	27
3.1.5	<i>Schweizerschulengesetz vom 21 März 2014 (SSchG)</i>	27
3.1.6	<i>Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)</i>	27
3.1.7	<i>Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG)</i>	28
3.1.8	<i>Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG)</i>	28
3.1.9	<i>Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG)</i>	28
3.1.10	<i>Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999(EntsG)</i>	29
3.1.11	<i>Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)</i>	29
3.1.12	<i>Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)</i>	30
3.1.13	<i>Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)</i>	30
3.1.14	<i>Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG)</i>	30

3.1.15	<i>Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003 (WFG)</i>	31
3.1.16	<i>Konsumenteninformationsgesetz vom 5. Oktober 1990 (KIG)</i>	31
3.2	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERORDNUNGEN	31
3.2.1	<i>Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)</i>	31
3.2.2	<i>Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2012 (V-FIFG).</i>	32
3.2.3	<i>Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020 (BevSV).....</i>	32
3.2.4	<i>Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo).....</i>	32
3.2.5	<i>Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV).....</i>	33
3.2.6	<i>Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV).....</i>	33
3.2.7	<i>Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008.....</i>	33
3.2.8	<i>Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)</i>	34
3.2.9	<i>Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV)</i>	35
3.2.10	<i>Verordnung 1 vom 10 Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)</i>	35
3.2.11	<i>Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)</i>	35
3.2.12	<i>Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)</i>	36
3.2.13	<i>Verordnung 5 vom 28 September 2007 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5).....</i>	36
3.2.14	<i>Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)</i>	36
3.2.15	<i>Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003(WFV).....</i>	36
3.2.16	<i>Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)</i>	37
4	AUSWIRKUNGEN.....	37
4.1	AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUND	37
4.1.1	<i>Änderung des RVOG</i>	39
4.1.2	<i>Tripartite Arbeitskommission des Bundes.....</i>	39
4.1.3	<i>Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR).....</i>	39
4.1.4	<i>Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland.....</i>	39
4.1.5	<i>Medizinalberufekommission (MEBEKO)</i>	39
4.1.6	<i>Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe</i>	39
4.1.7	<i>Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz</i>	40
4.1.8	<i>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ..</i>	40
4.1.9	<i>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)</i>	40
4.1.10	<i>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK).....</i>	40
4.1.11	<i>Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit</i>	40
4.1.12	<i>Rat für Raumordnung (ROR).....</i>	40
4.1.13	<i>Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</i>	40
4.1.14	<i>Eidgenössische Akkreditierungskommission (AKKO)</i>	41
4.1.15	<i>Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung</i>	41
4.2	AUSWIRKUNGEN AUF KANTONE UND GEMEINDEN SOWIE AUF URBANE ZENTREN, AGGLOMERATIONEN UND BERGGEBIETE	41
4.2.1	<i>Tripartite Arbeitskommission des Bundes.....</i>	41
4.2.2	<i>Medizinalberufekommission (MEBEKO)</i>	41
4.2.3	<i>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ..</i>	42
4.2.4	<i>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)</i>	42

4.2.5	<i>Rat für Raumordnung (ROR)</i>	42
4.2.6	<i>Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</i>	42
4.2.7	<i>Eidgenössische Akkreditierungskommission (AKKO)</i>	42
4.2.8	<i>Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung</i>	42
4.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VOLKSWIRTSCHAFT	43
4.3.1	<i>Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)</i>	43
4.3.2	<i>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</i> ..43	
4.3.3	<i>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)</i>	43
4.3.4	<i>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)</i>	43
4.3.5	<i>Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</i>	43
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESELLSCHAFT	44
4.4.1	<i>Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland</i>	44
4.4.2	<i>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</i> ..44	
4.4.3	<i>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)</i>	44
4.4.4	<i>Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung</i>	44
5	RECHTLICHE ASPEKTE	44
5.1	VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	44
5.2	VEREINBARKEIT MIT INTERNATIONALEN VERPFLICHTUNGEN DER SCHWEIZ	44
5.3	ERLASSFORM	45
5.4	UNTERSTELLUNG UNTER DIE AUSGABENBREMSE	45
5.5	EINHALTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND DES PRINZIPS DER FISKALISCHEN ÄQUIVALENZ ..45	
5.6	DELEGATION VON RECHTSETZUNGSBEFUGNISSEN.....	45
5.7	DATENSCHUTZ	45
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Überprüfung im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen

Die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen werden vom Bundesrat für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt (Art. 57c Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997¹ [RVOG] und Art. 8e Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 1998² [RVOV]). Die Amts dauer entspricht der Legislaturperiode des Nationalrats (Art. 8g RVOV). Nach Ablauf jeder Legislaturperiode erfolgt somit eine Gesamterneuerung. Der Bundesrat hat die betroffenen Kommissionen am 22. November 2023 für die Amtsperiode 2024–2027 gesamthaft neu bestellt.

Gestützt auf Artikel 57d RVOG werden die ausserparlamentarischen Kommissionen anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die beratenden Kommissionen (nachfolgend: Verwaltungskommissionen) als auch die Behördenkommissionen mit Entscheidbefugnissen. Die Koordination dieser Überprüfung durch die Departemente und der Gesamterneuerung obliegt der Bundeskanzlei (Art. 8h Abs. 2 RVOV).

1.1.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

In parlamentarischen Vorstößen sowie auch medial wurden die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen in den vergangenen Jahren wiederholt kritisiert, insbesondere in Bezug auf deren Zusammensetzung, Leistungen, Kosten und Nutzen.³

Die erweiterte Überprüfung der Kommissionen im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2018 führte aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) nur zu begrenzten strukturellen Anpassungen. Vor diesem Hintergrund leitete sie am 26. Januar 2021 eine Inspektion ein und beauftragte die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit einer Evaluation der ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen.

Die Evaluation der PVK und die anschliessende Beurteilung durch die GPK-S ergaben, dass die ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen grundsätzlich recht- und

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

³ Bericht der Parlamentarische Verwaltungskontrolle vom 20. Juni 2022 zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, Kap. 1.1, S. 8.

zweckmässig eingesetzt sind⁴. Sie erbringen ihre Leistungen fachlich fundiert, breit abgestützt, entsprechend dem Adressaten stufengerecht aufgearbeitet und zeitgerecht.⁵ Gleichwohl wurde Handlungsbedarf in mehreren Bereichen festgestellt, weshalb die GPK-S in ihrem Bericht vom 15. November 2022 insgesamt fünf Empfehlungen an den Bundesrat formulierte, wobei sie zwei Aspekten besondere Bedeutung beimisst:

- den Einsetzungsverfügungen der Kommissionen (Empfehlung 2), die auf ihre Vollständigkeit und Rechtskonformität zu überprüfen und öffentlich zugänglich zu machen sind;
- der Notwendigkeit einzelner Kommissionen (Empfehlung 5), die insbesondere bei Kommissionen zu hinterfragen ist, die selten oder nie tagen oder keine wesentlichen Leistungen für die Bundesverwaltung erbringen, sowie der Möglichkeit, Leistungen vermehrt durch die zentrale Bundesverwaltung zu erbringen oder Kommissionen zusammenzuschliessen.

Die GPK-S ging in ihrem Bericht anhand der Feststellungen der PVK zwar davon aus, dass gewisse Kommissionen voraussichtlich abgeschafft werden können, hielt aber ausdrücklich fest, dass nur wenige ihrer Aufgaben von Dritten zweckmässiger oder effizienter erledigt werden können.⁶

In seiner Stellungnahme vom 29. März 2023⁷ nahm der Bundesrat zu den Empfehlungen der GPK-S Stellung und erklärte, im Rahmen der nächsten Überprüfung 2026 eine vertiefte Analyse sämtlicher ausserparlamentarischer Kommissionen vorzunehmen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

1.1.3 Umsetzung der Empfehlungen durch den Bundesrat

Zur Umsetzung der Empfehlungen beauftragte der Bundesrat die Departemente, die Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2028–2031 zu vertiefen.

Da ein Teil der betroffenen Kommissionen in Gesetzen im formellen Sinne verankert sind, bedingt ihre Aufhebung oder Zusammenlegung eine Gesetzesänderung. Im Rahmen der Beratungen der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 16. Dezember 2024 ersuchten deshalb die Departemente die Bundeskanzlei, einerseits die Überprüfung dieser Kommissionen voranzutreiben bzw. vorzuziehen, damit die erforderlichen Gesetzesänderungen dem Parlament für die neue Legislaturperiode vorgelegt werden können und andererseits die Arbeiten für eine koordinierte Botschaft an das Parlament zu übernehmen.

Auf Vorschlag der Bundeskanzlei beschloss die GSK am 31. März 2025, die Überprüfung in zwei Phasen durchzuführen:

- Phase 1 (2025): Klärung, welche Kommissionen aufgelöst oder fusioniert werden sollen;

⁴ Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständersates vom 15. November 2022, BBI 2022 3006, Kap. 3, S. 19

⁵ BBI 2022 3007, Kap. 4.1, S. 27; BBI 2022 3006, Kap. 2.5.1, S. 14 ff.

⁶ BBI 2022 3006, Kap. 2.7.1, S. 18

⁷ BBI 2023 835

- Phase 2 (2026): Überprüfung der Zusammensetzung und der Einsetzungsverfügungen der beizubehaltenden Kommissionen mit Blick auf die vollständige Erneuerung im Jahr 2027 für die Amtszeit 2028 bis 2031.

Im Rahmen der ersten Phase der Überprüfung haben die Departemente die Auflösung von 17 Kommissionen und die Fusion von 9 Kommissionen zu 3 vorgeschlagen. Der Bundesrat hat am 5. November 2025 beschlossen, dass die Auflösung von 10 Kommissionen und die Zusammenlegung von 9 Kommissionen Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens sein sollen.

1.1.4 Weitere Fragestellungen

Im Zuge der Beratungen der – letztlich abgelehnten – Motion 25.3018 in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates sowie im Ständerat wurde die direkte Einflussnahme von Kommissionen und ihren Mitgliedern auf parlamentarische Beratungen (Lobbying) als problematisch beurteilt.

Ausserdem definiert Artikel 57a RVOG den Zweck der ausserparlamentarischen Kommissionen. In ihrem Bericht hat die Parlamentarische Verwaltungskontrolle zu Recht festgestellt, dass bestimmte Kommissionen mehrheitlich oder fast ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, die weder für den Bundesrat noch für die Bundesverwaltung bestimmt sind. Infolgedessen ist eine Präzisierung von Artikel 57a RVOG vorgesehen, um der aktuellen Praxis besser zu entsprechen.

1.2 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020⁸ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020⁹ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt.

1.3 Bereits getroffene Massnahmen

Am 5. November 2025 hat der Bundesrat die Auflösung von 3 Kommissionen¹⁰ für die neue Legislaturperiode, d. h. ab dem 1. Januar 2028, beschlossen. Er beauftragte die Departemente, die notwendigen Verordnungsänderungen hinsichtlich der Auflösung von 4 weiteren Kommissionen¹¹ bis Ende 2027 vorzubereiten. Das EJPD wurde beauftragt, bis Ende 2026 zu prüfen, welche Organisationsform für die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter geeignet ist. Ausserdem beauftragte der Bundesrat das EDI, die Fusion von zwei Kom-

⁸ BBI 2020 1777

⁹ BBI 2020 8385

¹⁰ Die Aufsichtskommission für die Sammlung Oskar Reinhart Am Römerholz in Winterthur wird unter einer geeigneteren Rechtsform weiterbestehen. Die Eidgenössische Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin und die Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen werden aufgelöst. Ihre Aufgaben werden von der Verwaltung übernommen.

¹¹ Die Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller-Stiftung, die in einer geeigneteren Rechtsform weiterbestehen wird. Die Aufgaben der Eidgenössischen geologischen Fachkommission, des Schweizerischen nationalen FAO-Komitees und der Kommission für Forschung im Strassenwesen werden von der Verwaltung übernommen.

missionen¹² bis Ende 2026 zu prüfen. Die Departemente wurden beauftragt, die Reduzierung der Mitgliederzahl von drei Kommissionen¹³ vorzubereiten. Mit Ausnahme der Reduzierung der Mitgliederzahl der Medizinalberufekommission¹⁴ sind diese Beschlüsse nicht Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens.

1.4 Verworfene Revisionsideen

1.4.1 Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK)

Nach der Prüfung der Möglichkeit einer neuen Organisationsform für die Kommission über das öffentliche Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK) ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass die derzeitige Form einer ausserparlamentarischen Kommission weiterhin angemessen ist. Aufgrund ihres Charakters und ihrer in Art. 59 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)¹⁵ definierten Aufgaben kann die KBBK nur aus Vertretern der öffentlichen Hand bestehen, die aufgrund ihrer jeweiligen Funktionen in den Bundes- und Kantonsverwaltungen über spezifische Kompetenzen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verfügen. Der Vorsitz durch einen Vertreter der Bundesverwaltung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Aushandlung und Verwaltung internationaler Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Ein hochrangiger Vertreter der Bundesverwaltung auf Ebene des zuständigen Amtes (SECO) kann die Position der Schweiz in internationalen Gremien am besten vertreten bzw. eine kohärente Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz im nationalen Recht gewährleisten. Die Prüfung der KBBK hat zudem bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Beibehaltung der KBBK als ausserparlamentarische Kommission weiterhin erfüllt sind und dass die KBBK keine Kosten verursacht.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage sieht die Auflösung von 9 ausserparlamentarischen Kommissionen¹⁶, die vollständige Neugestaltung der Akkreditierungskommission¹⁷, die Reduzierung der Mitgliederzahl der Medizinalberufekommission¹⁸, die Fusion von 9 zu 3 Kommissionen¹⁹ sowie eine Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung²⁰ vor. Jeder Vorschlag wird nachfolgend vorgestellt.

¹² Die Eidgenössische Kunskommission und die Eidgenössische Designkommission.

¹³ Die Schweizerische UNESCO-Kommission und die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten werden um je 5 Mitglieder verkleinert. Die entsprechenden Vorlagen sind dem Bundesrat bis Ende 2026 zu unterbreiten. Die Reduzierung der Mitglieder der Medizinalberufekommission wird in dieser Vorlage erläutert (vgl. Ziff. 2.5).

¹⁴ vgl. Ziff. 2.5

¹⁵ SR **172.056.1**

¹⁶ Vgl. Ziff. 2.3, 2.4, 2.7 und 2.9 bis 2.15.

¹⁷ Vgl. Ziff. 2.14.

¹⁸ Vgl. Ziff. 2.5.

¹⁹ Vgl. Ziff. 2.2, 2.6 und 2.8.

²⁰ Vgl. Ziff. 2.1.

2.1 Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung

2.1.1 Änderung des Zwecks der ausserparlamentarischen Kommissionen (Art. 57a RVOG)

Gemäss Artikel 57a RVOG ist der Zweck der ausserparlamentarischen Kommissionen die ständige Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Gemäss Botschaft ist der Begriff «ständige Beratung» eine erweiterte Form von vom Bund eingesetzten Gremien, die für Regierung und Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllen.²¹ Im Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 20. Juni 2022 wies die Parlamentarische Verwaltungskontrolle zu Recht darauf hin, dass gewisse Kommissionen indes mehrheitlich oder praktisch ausschliesslich Leistungen vorsehen, die sich weder an den Bundesrat noch an die Bundesverwaltung richten.²² Dies ist zum Beispiel bei den Kommissionen der Fall, die für die Organisation der Prüfungen für bestimmte Berufe zuständig sind. Die betreffenden Gremien entsprechen jedoch keiner anderen Gremienkategorie innerhalb des Bundes. Zudem wurden die Voraussetzungen für ihre Einsetzung gemäss Artikel 57b RVOG erfüllt. Die Änderung sieht eine Präzisierung von Artikel 57a RVOG vor, sodass er der Praxis besser entspricht. Sie sollte nicht dazu führen, dass andere Gremien als ausserparlamentarische Kommissionen definiert werden können. Sie zielt lediglich darauf ab, die grosse Vielfalt an ausserparlamentarischen Kommissionen auf transparentere Weise zu erfassen. Somit werden die erwähnten Anpassungen keinen Einfluss auf die Anzahl der ausserparlamentarischen Kommissionen haben.

2.1.2 Kommunikation (Art. 57g^{bis} RVOG)

Im Rahmen der Debatten im Ständerat zur Motion der SPK-N 25.3018 «Zahl der ausserparlamentarischen Kommissionen reduzieren» wurde die Anzahl der Schreiben, die Parlamentsmitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen erhalten, als problematisch bezeichnet. Als Reaktion auf diese Beschwerde wird vorgeschlagen, einen Artikel in das RVOG einzufügen, der den Mitgliedern und den Sekretariaten von Kommissionen verbietet, das Parlament und seine Mitglieder direkt zu kontaktieren. Der Zweck einer ausserparlamentarischen Kommission ist insbesondere die Beratung des Bundesrates und der Verwaltung, nicht des Parlaments. Außerdem gehört Lobbyarbeit grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer ausserparlamentarischen Kommission. So müssen sich ausserparlamentarische Kommissionen künftig über das Departement, dem sie angehören, an das Parlament wenden. Zahlreiche ausserparlamentarische Kommissionen haben ihre Grundlage in Bundesgesetzen. Dies ist insbesondere bei Behördenkommissionen der Fall (Art. 57a Abs. 2 RVOG). Der Gesetzgeber kann in den entsprechenden Spezialgesetzen zu diesen Kommissionen weiterhin Ausnahmen vorsehen, wenn er dies wünscht.

²¹ BBI 2007 6641, S. 6651

²² BBI 2022 3007 Ziff. 3.3 in fine

2.1.3 Liste der Kommissionen (Anhang 2 RVOV)

Die ausserparlamentarischen Kommissionen sind in Anhang 2 RVOV aufgelistet. Im Hinblick auf die Auflösung von Kommissionen muss der Anhang angepasst werden.

2.2 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

2.2.1 Die beantragte Neuregelung

Die tripartite Kommission im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund, 18 Mitglieder) wird mit der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK, 19 Mitglieder) zur tripartiten Arbeitskommission des Bundes fusioniert. Die fusionierte Kommission wird neu aus 15 Mitgliedern bestehen, wovon fünf die Arbeitnehmerverbände vertreten, fünf die Arbeitgeberverbände, zwei den Bund und drei die Kantone. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Staatsekretariates für Migration (SEM) und einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Letzteres, in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Direktion für Arbeit hat den Vorsitz in der Kommission inne.

Durch die Fusion entsteht eine agilere Kommission, deren Fokus auf der Umsetzung und den Durchführungsorganen (Kantone und Sozialpartner) liegt. Ausserdem ermöglicht sie eine optimierte Nutzung der Ressourcen, da ein Teil der Sitzungstaggelder und des administrativen Aufwands für alle Beteiligten eingespart werden kann.

2.2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Reduktion der Taggelder aufgrund der Verringerung der Mitgliederzahl (von 37 auf 15) und der möglichen Anzahl Sitzungen wird zu jährlichen Einsparungen in Höhe von etwa 18 000 Franken führen (Taggelder, Spesen, Sekretariat).

Die in Artikel 360b Obligationenrecht (OR)²³ und in Artikel 34 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG)²⁴ aufgeführten Aufgaben werden in der fusionierten Kommission weiterhin wahrgenommen werden.

2.2.3 Umsetzungsfragen

Die Kommission erlässt ein Reglement, das die Details ihrer Organisation festhält und welches vom WBF genehmigt wird

2.3 Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)

2.3.1 Die beantragte Neuregelung

Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) soll aufgehoben werden, da sich die Anforderungen und Herausforderungen im Bereich Forschung und Innovation (BFI-Be-

²³ SR 220

²⁴ SR 822.11

reich) erheblich verändert haben. In diesem Zusammenhang haben sich auch die Anforderungen an systemische Evaluationen, Informationsvermittlung und Politikberatung grundlegend verändert. Heute überprüft das WBF die Forschungs- und Innovationspolitik gemäss Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²⁵ über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) regelmässig anhand von externen Evaluationen, Expertisen und internationalen Vergleichen. Darüber hinaus sind die zentralen Akteure im BFI-Bereich (ETH-Rat, swissuniversities, SNF, Innosuisse, Akademien) beauftragt, strategische Planungen zu erstellen, wobei sie den nationalen und internationalen Herausforderungen ausdrücklich Rechnung tragen müssen. Diese Schlussfolgerungen fliessen in die Ausarbeitung der BFI-Botschaften ein, die Gegenstand von Vernehmlassungsverfahren sind.

Seit der Gründung des SWR 1965 haben sich die Strukturen für Evaluation, Information und Beratung grundlegend gewandelt. Die Öffentlichkeit fordert Transparenz und Mitwirkung, was durch die Vernehmlassung der BFI-Botschaften gewährleistet wird. Nationale und internationale Herausforderungen verlangen schnelle, spezialisierte Expertise statt langwieriger Berichte.

Zukünftig sollen kritische externe Perspektiven gezielt gestärkt werden. Die bisherigen Evaluationsprozesse bleiben bestehen, müssen aber für die BFI-Botschaft 2029–2032 neu strukturiert werden. Übergeordnete Ziele sind Unabhängigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse für alle Akteure und die Politik.

2.3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Der SWR ist das beratende Organ des Bundesrats für Fragen der Wissenschafts-, Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Er erstellt für jede Legislaturperiode ein Arbeitsprogramm.

Die kritische Betrachtung des Schweizer Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems (BFI) durch unabhängige Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene sowie der konstruktive Austausch zwischen den betroffenen Akteuren müssen verstärkt werden. Darüber hinaus werden die Evaluationsprozesse, an denen der SWR derzeit beteiligt ist, grundsätzlich beibehalten. Die Auflösung des SWR ermöglicht jährliche Einsparungen von 172 000 Franken (Taggelder, Spesen).

2.3.3 Umsetzungsfragen

Gewisse Evaluationsverfahren werden im Hinblick auf die BFI-Botschaft 2029–2032 neu organisiert. Die Verfahren sollen effizienter werden und die Auswahlprozesse völlig unabhängig erfolgen. Der kritische Blick von aussen auf das Schweizer Forschungs- und Innovationssystem wird verstärkt. Schliesslich wird die Transparenz durch den regelmässigen Austausch innerhalb der bestehenden Organe des BFI-Systems und durch das Vernehmlassungsverfahren zu den BFI-Botschaften erhöht.

²⁵ SR 420.1

Wie in Kapitel 3.1.6 dargelegt, müssen die Evaluationen periodisch von Expertenkommissionen oder Evaluationsinstitutionen durchgeführt werden, die so unabhängig wie möglich vom Schweizer BFI-System sind, internationale Standards anwenden und mit internationalen Experten zusammenarbeiten. Das Auswahlverfahren für die Förderung gemäss Art. 15 FIFG wird kohärenter gestaltet. Es ist geplant, neue Auswahlverfahren bereits im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2032 einzuführen.

Im Rahmen der formellen Krisenmanagementorganisation wurde am 8. Dezember 2023 die «Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend Organisation wissenschaftlicher Beratung der Bundesverwaltung in Krisenfällen» von mehreren BFI-Partnern unterzeichnet. Ihre jeweilige Rolle in der Krisenorganisation ist jedoch sehr unterschiedlich. Während die Rektorenkonferenz swissuniversities als Ansprechpartnerin für die Bundesverwaltung im Krisenfall fungieren soll und geeignete hochspezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorschlagen muss, hat der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) als rein beratendes Gremium ohne operative Kapazitäten, keine spezifische Rolle. Die Aufhebung des SWR hat daher keine Auswirkungen auf die Krisenorganisation des Bundes.

2.4 Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

2.4.1 Die beantragte Neuregelung

Der Bund fördert weltweit 17 Schweizerschulen im Ausland: Bangkok, Barcelona, Bogota, Catania, Lima, Madrid, Mailand, Mexiko (mit Filialschulen Cuernavaca und Querétaro), Bergamo, Rom, Santiago, Sao Paulo (mit Filialschule in Curitiba), Singapur und Peking. Er stützt sich dabei auf das Schweizerschulengesetz vom 21. März 2014²⁶ (SSchG). Die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland berät gemäss Artikel 21 Absatz 2 SSchG das Eidgenössische Departement des Innern beim Vollzug des Gesetzes.

Die Bundesverwaltung steht in regelmässigem Kontakt mit den Schweizerschulen, mit dem Dachverband der Schweizerschulen (educationsuisse) sowie mit der Vereinigung der Patronatskantone der Schweizerschulen. Diese Gremien decken den Austausch- und Beratungsbedarf der Verwaltung hinreichend ab. Auf die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland kann deshalb verzichtet werden.

2.4.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Kommission traf sich in den letzten Jahren durchschnittlich ein- bis zweimal pro Jahr. Entsprechend tief fielen die Kosten der Kommission aus. Die Aufhebung führt zu einer Einsparung von rund 2 500 Franken pro Jahr.

2.4.3 Umsetzungsfragen

²⁶ SR 418.0

Die Aufhebung der Kommission wird neben der Streichung von Artikel 21 SSchG (Einsatzung der Kommission) eine Aufhebung von Artikel 23 der Schweizerschulenverordnung vom 28. November 2014²⁷ (SSchV) zur Folge haben (Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission).

2.5 Medizinalberufekommission (MEBEKO)

2.5.1 Die beantragte Neuregelung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist gemäss Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006²⁸ über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom Bundesrat eingesetzt und nimmt Entscheidungs- und Beratungsfunktionen im Bereich der universitären Medizinalberufe wahr. Im Zentrum ihrer Tätigkeit steht die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel. Die Mitgliederzahl der MEBEKO soll reduziert werden. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass auf die Vertretung des Bundes sowie auf eine der drei Vertretungen der Humanmedizin und auf eine Vertretung der Kantone (EDK) verzichtet wird. Somit wird gewährleistet, dass die Vertretung der fünf universitären Medizinalberufe, der Kantone, der universitären Hochschulen und der betroffenen Berufsverbände in den beiden Sektionen der MEBEKO weiterhin gewährleistet ist. Zumindest eine Vertretung der jungen Ärzteschaft oder der Studierenden wird auch weiterhin gewährleistet werden.

2.5.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Reduktion der Mitgliederzahl der MEBEKO bewirkt eine entsprechende Kostenminderung von maximal 15 000 Franken pro Jahr, insbesondere bewirkt dies Einsparungen bei Sitzungsgeldern und Spesen. Damit wird die Kommission nicht nur schlanker strukturiert, sondern auch wirtschaftlicher ausgestaltet, ohne dass die Qualität der Arbeit oder die angemessene Vertretung der relevanten Interessen beeinträchtigt wird.

2.5.3 Umsetzungsfragen

Für die Umsetzung muss Artikel 49 Absatz 2 MedBG geringfügig angepasst werden.

2.6 Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe

2.6.1 Die beantragte Neuregelung

Bislang bestehen für jede Fachrichtung der universitären Medizinalberufe (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin) separate, voneinander unabhängige Prüfungskommissionen (Behördenkommissionen). Diese sind für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in den universitären Medizinalberufen zuständig. Mit der geplanten Anpassung sollen diese

²⁷ SR 418.01

²⁸ SR 811.11

Kommissionen in einer einzigen gemeinsamen Prüfungskommission zusammengeführt werden. Dabei soll pro universitären Medizinalberuf eine Subkommission gebildet werden, damit die für die jeweilige Prüfung notwendige fachspezifische Expertise sichergestellt ist.

Die Fusion verfolgt zwei Hauptziele: Einerseits soll gewährleistet bleiben, dass das für den jeweiligen Medizinalberuf zentrale Fachwissen sowie die Erfahrungen der Ausbildungsinstitutionen weiterhin systematisch einbezogen wird. Andererseits sollen durch die einheitliche Organisation Synergien in technischen und organisatorischen Fragen besser genutzt werden können. Damit wird eine effizientere und konsistenter Aufgabenerfüllung ermöglicht, ohne den notwendigen Rückgriff auf die spezifische Fachkompetenz der einzelnen Medizinalberufe zu beeinträchtigen.

Ein zentrales Element für die Fusion der fünf bestehenden Prüfungskommissionen ist die Notwendigkeit, die zulässige Höchstzahl der Mitglieder zu überschreiten. Diese liegt grundsätzlich bei 15. Gemäss Artikel 8d Absatz 2 Buchstabe a RVOV kann diese Zahl jedoch insbesondere überschritten werden, wenn mehrere Kommissionen zusammengelegt werden. Dies ist vorliegend der Fall, da die bestehenden fünf Prüfungskommissionen zu einer einzigen Prüfungskommission fusioniert werden. Darüber hinaus ist auch der weitere Anwendungsfall gemäss Buchstaben b gegeben: Eine deutlich höhere Mitgliederzahl ist erforderlich, damit sämtliche Medizinalberufe und Ausbildungsinstitutionen vertreten sind.

2.6.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Mit der Fusion der bisher getrennten Prüfungskommissionen wird insbesondere eine effizientere Organisation angestrebt. Durch die Bündelung von Ressourcen sowie die gemeinsame Nutzung administrativer und technischer Strukturen können Synergien genutzt werden, die eine effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen. Zudem kann sich aus einer allfälligen Reduktion der Anzahl Mitglieder pro Subkommission eine direkte Kostenreduktion in der Höhe von bis zu 2 000 Franken ergeben.

2.6.3 Umsetzungsfragen

Für die Umsetzung muss Artikel 13a des MedBG, der explizit mehrere Prüfungskommissionen vorsieht, angepasst werden. Zudem sind die Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008²⁹ sowie die Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007³⁰ (MedBV) entsprechend zu überarbeiten.

2.7 Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

2.7.1 Die beantragte Neuregelung

²⁹ SR 811.113.3

³⁰ SR 811.112.0

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) ist eine ständige, ausserparlamentarische Verwaltungskommission, die Bundesrat, Behörden und Organisationen als beratendes Fachgremium im Bereich Schutz der schweizerischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor atomaren (nuklearen und radiologischen, (A), biologischen (B) und chemischen (C)) Risiken und Bedrohungen zur Verfügung steht. Die Strategie „ABC-Schutz Schweiz“ der KomABC soll garantieren, dass die Schweiz mittel- und langfristig auf ein mögliches A-, B- oder C-Ereignis bestmöglich vorbereitet ist. Die KomABC ist administrativ dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) angegliedert.

Die KomABC besteht aktuell aus 15 Mitgliedern und stellt eine interessante Ressource dar, aus der die Bundesverwaltung zusätzliches Wissen im Bereich ABC bezieht. Die dort vertretenen Wissenschaftlerinnen und Ärzte bringen willkommenes Fachwissen ein, insbesondere in einer Zeit, in der die internationalen Investitionen und Entwicklungen im Bereich ABC-Waffen und -Bedrohungsszenarien zunehmen. Das Labor Spiez sowie der Geschäftsbereich Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung des BABS arbeiten jedoch mit renommierten Wissenschaftlern zusammen, pflegen gezielt Netzwerke und beschäftigen selber Forscherinnen und Forscher. Es ist daher angezeigt, auf die KomABC zu verzichten und sich künftig stärker auf diese drei Säulen zu stützen, auch wenn der Wissensverlust nicht vollständig kompensiert werden kann.

2.7.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Das jährliche Budget der KomABC beträgt 78 600 Franken. Die KomABC erbringt Beratungsleistungen, die bei einer Auflösung situativ extern beschafft werden müssten. Gewisse Aufgaben, z.B. für die Strategie «ABC-Strategie Schweiz», müssten durch das BABS übernommen werden.

Zu den Auswirkungen auf den Bund vgl. Ziff. 4.1.7.

2.8 Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

2.8.1 Die beantragte Neuregelung

Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), kurz «AHV/IV-Kommission», soll mit der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³² über die berufliche Vorsorge (BVG), kurz «BVG-Kommission», zur «Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» fusioniert werden. Die neue Bezeichnung entspricht dem Wortlaut der Verfassungsgrundlage in Artikel 111 der Bundesverfassung. Sowohl die AHV/IV-Kommission als auch die BVG-Kommission widmen sich Fragen im Zusammenhang mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen des Dreisäulensystems. Eine Zusammenlegung ermöglicht es, Synergien zu nutzen und die ganzheitliche

³¹ SR 831.10

³² SR 831.40

Sicht auf das Vorsorgesystem zu stärken. Bereits heute sind mehrere Vertretende von Wirtschaftsverbänden Mitglieder beider Kommissionen. Die gesetzlichen Aufgaben der bisherigen Kommissionen sollen unverändert übernommen werden. Der Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung soll aufgehoben werden, weil diese Versicherung nicht Teil der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist.

2.8.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die AHV/IV-Kommission umfasst aktuell 17 Mitglieder, die BVG-Kommission 16. Beide Kommissionen tagen jährlich zwei- bis dreimal. Die Taggelder der Kommissionsmitglieder beider Kommissionen betragen 300 Franken (Anhang 2 Ziff. 1.3 RVOV). Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld (Art. 8o Abs. 3 RVOV). Zudem werden Spesen ersetzt. Die fusionierte Kommission wird voraussichtlich 17 Mitglieder umfassen. Die Anzahl der Sitzungen hängt von der Zahl und Art der Geschäfte ab, mit denen sich die neue Kommission befassen wird. Unter der Annahme, dass diese keine wesentliche Änderung des bisherigen Sitzungsrythmus erfordern, erlaubt die Zusammenlegung jährliche Einsparungen bei Taggeldern und Spesen von bis zu 20 000 Franken.

2.8.3 Umsetzungsfragen

Die Bezeichnung der neuen Kommission muss in den betreffenden Verordnungen angepasst werden. Inhaltliche Anpassungen der Verordnungen sind nicht erforderlich. Das Sekretariat der neuen Kommission wird weiterhin durch das Bundesamt für Sozialversicherungen geführt.

2.9 Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)

2.9.1 Die beantragte Neuregelung

Die Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW) wird aufgehoben. Die Hauptaufgabe der EKW besteht gemäss ihrem Auftrag darin, informelle Vorkonsultationen zu den Standpunkten der verschiedenen Interessengruppen zu wohnpolitischen Geschäften durchzuführen (Mietrecht, Wohnungsmarkt, Wohnraumförderung). Sie wirkt zudem alle vier Jahre bei der Unterbreitung des Forschungsprogramms des BWO an das WBF. Künftig wird das BWO das Forschungsprogramm direkt dem WBF unterbreiten. Der Informationsaustausch mit den relevanten Akteuren ist eine Daueraufgabe der Verwaltung und wird auch bereits so wahrgenommen, und zwar zeitnaher, als es im Rahmen des relativ starren Sitzungsrythmus' der EKW möglich ist, und zwar jeweils auf der geeigneten operativen oder politischen Ebene. Die Auflösung der Kommission führt zu jährlichen Einsparungen im Umfang von 10 000 Franken (Taggelder, Spesen).

2.9.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Das Fachwissen ist in der Verwaltung vorhanden und wird bereits jetzt ergänzt mit dem gezielten Bezug externer Experten, Begleit- und Arbeitsgruppen sowie runden Tischen

mit Vertretungen von Mieter- und Vermieterschaft, Kantonen (v.a. Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz [BPUK]), Städte- und Gemeindeverband, Bau- und Immobilienwirtschaft. Die Aufgaben können so zeitnäher und effizienter wahrgenommen werden als in der Struktur einer ausserparlamentarischen Kommission.

2.9.3 Umsetzungsfragen

Die Aufhebung der EKW wirft keine Umsetzungsfragen auf.

2.10 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

2.10.1 Die beantragte Neuregelung

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) wird aufgehoben. Der Auftrag der EKK ist die Beratung von Bundesrat und der Bundesverwaltung in Angelegenheiten, die die Konsumenten betreffen. Dies erfolgt namentlich in Form von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren oder in Form von Empfehlungen an den Bundesrat. Dank der institutionell verstärkten Wahrnehmung der Konsumentenangelegenheiten seit Anfang der 2020er Jahre innerhalb der Bundesverwaltung, trägt die Beratung seitens EKK nicht mehr wesentlich zur Meinungs- und Willensbildung von Bundesrat und Bundesverwaltung bei (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation 25.3890 Tschopp «Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ermöglicht informierte Entscheidungen»). Aus Sicht des Konsumentenschutzes darf insbesondere nicht vergessen werden, dass die Konsumentenschutzorganisationen bei einer allfälligen Auflösung der EKK, im Rahmen von Vernehmlassungen, weiterhin zur Meinungsbildung werden beitragen können.

2.10.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Verwaltung ist fähig, die Aufgaben wahrzunehmen, die derzeit der EKK übertragen sind. Mit der Aufhebung des der EKK können jährlich rund 37 000 Franken an direkten Kosten (Taggelder, Spesen, Sekretariat) eingespart werden. Die Aufgabe wird seit 2020 weitgehend verwaltungsintern wahrgenommen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur IP 25.3890 Tschopp).

2.10.3 Umsetzungsfragen

Die Aufhebung der EKK wirft keine Umsetzungsfragen auf.

2.11 Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit

2.11.1 Die beantragte Neuregelung

Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTmBors) koordiniert die Aufgaben des Bundes, der Kantone, des Fürstentums

Liechtenstein und der Organisationen für Rettung und Sicherheit zur Sicherstellung der gemeinsamen Kommunikationssysteme im Bereich Rettung und Sicherheit. Die KomTmBors ist administrativ dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) angegliedert.

Die KomTmBORS besteht derzeit aus 12 Personen, darunter vor allem Politiker und Politikerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen der Bundesverwaltung und von Unternehmen mit Verbindungen zum Bund. Obwohl sie nützliches Fachwissen bietet, ist die Kommission in erster Linie eine Plattform für Austausch und Dialog, die das BABS auch ohne den strengen Rahmen einer beratenden Kommission schaffen kann, beziehungsweise über die die Mitglieder bereits im Rahmen anderer Gremien verfügen.

2.11.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Das jährliche Budget der KomTmBors beträgt 16 000 Franken.

2.12 Rat für Raumordnung (ROR)

2.12.1 Die beantragte Neuregelung

Der Rat für Raumordnung (ROR) wird aufgehoben. Der ROR berät den Bundesrat und die Bundesstellen, die für Regionalpolitik und Raumentwicklung zuständig sind, in Grundsatzfragen der räumlichen Entwicklung. Er beurteilt räumliche Trends im Hinblick auf die Konzeption und die Weiterentwicklung der raumrelevanten Politiken. Zu diesem Zweck unterbreitet er dem Bundesrat in jeder Legislatur einen Bericht zu einer durch den Bund vorgegebene Thematik, welche die langfristige räumliche Entwicklung der Schweiz prägt. Dies birgt einerseits die Gefahr von Doppelprüfungen und Überschneidungen mit anderen Arbeiten, Analysen und Berichten im Bereich der Raumordnungspolitik und der sektoriellen Politiken. Andererseits steht die Raumordnungspolitik vor regional unterschiedliche Herausforderungen, auf die rasch und flexibel reagiert werden muss. Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung eines Berichts pro Legislaturperiode nicht mehr zeitgemäß.

2.12.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Aufhebung des ROR ermöglicht direkte jährliche Einsparungen im Umfang von rund 30 000 Franken (Honorare, Kosten).

2.12.3 Umsetzungsfragen

Die Aufhebung des ROR wirft keine Umsetzungsfragen auf.

2.13 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

2.13.1 Die beantragte Neuregelung

Im Rahmen der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen wird vorgeschlagen, ab 2028 auf die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe zu verzichten, da die Kommission nicht mehr nötig ist. Das Fachwissen ist im Bundesamt für Umwelt (BAFU) weitgehend vorhanden und das fehlende Fachwissen kann bei Bedarf bei den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden oder weiteren externen Experten abgerufen werden. Um die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe aufzulösen, müssen die Verordnung vom 12. November 1997³³ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) und der Anhang 2 der RVOV angepasst werden.

Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe wurde im Jahr 2000 eingesetzt und umfasst 14 Mitglieder, mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung, der Kantone und der Wirtschaft. Gemäss Artikel 5 VOCV berät sie den Bund und die Kantone in Fragen der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

Das BAFU ist zuständig für die VOCV und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit vollzieht die Verordnung, soweit nicht das BAFU zuständig ist. Das Fachwissen der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe ist im BAFU weitgehend vorhanden. Das fehlende Fachwissen kann bei Bedarf bei den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden (mit von der VOC-Lenkungsabgabe direkt betroffenen Mitgliedern und entsprechendem Praxiswissen) sowie weiteren Experten abgerufen werden.

Um die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe aufzulösen, bedarf es einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen. Primär muss Artikel 5 VOCV aufgehoben werden. Dieser verlangt die Einsetzung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe und regelt ebenfalls ihre Grösse, Zusammensetzung und wichtigsten Aufgaben. Zusätzlich zur Anpassung in der VOCV muss auch der Eintrag zur Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe in Anhang 2 der RVOV gestrichen werden.

2.13.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die finanziellen Auswirkungen der Auflösung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe sind im Kapitel 4 beschrieben. Die Auflösung führt zu einer geringen Einsparung auf Seiten der Bundesverwaltung (siehe Kapitel 4.1.13).

2.13.3 Umsetzungsfragen

Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe hatte die Aufgabe, den Dialog zwischen Behörden und Wirtschaft zu fördern und damit einen frühzeitigen Einbezug der wichtigsten Stakeholder bei politischen Vorstössen, Vollzugsfragen und der Weiterentwicklung der VOCV im Allgemeinen (insbesondere der Anhänge) zu ermöglichen. Das

³³ SR 814.018

BAFU wird die Kantone und die Wirtschaft auch nach Auflösung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe bei Bedarf miteinbeziehen.

2.14 Akkreditierungskommission (AKKO)

2.14.1 Die beantragte Neuregelung

Die Akkreditierungskommission entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmisse vom 6. Oktober 1995 (THG)³⁴ und die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)³⁵ schreiben vor, dass die Schweizer Akkreditierungsstelle (SAS) die international festgelegten Anforderungen einzuhalten hat. Diese Anforderungen finden sich in der Norm SN EN ISO/IEC 17011 «Konformitätsbewertungen – Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren».

Gemäss der in der SN EN ISO/IEC 17011 enthaltenen Anforderungen soll eine nationale Akkreditierungsbehörde über ein Gremium zur Kontrolle der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen, das ausgewogen aus Vertretern der interessierten Kreise besetzt ist. Bis anhin nahm die vom Bundesrat eingesetzte Akkreditierungskommission diese Aufgabe teilweise wahr.

Neu soll diese Aufgabe von einem Akkreditierungsbeirat übernommen werden, der durch den Bundesrat eingesetzt wird. Damit werden die Aufgaben des Gremiums geschärft. Wie international gefordert, wird der Beirat zu Fragen der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit beigezogen. Dieses Organ wird ebenfalls die Form einer ausserparlamentarischen Kommission haben.

2.14.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Mit dem Akkreditierungsbeirat kann die SAS ihre Aufgaben weiterhin unter Einhaltung der internationalen Kriterien wahrnehmen. Mit der Ablösung der Akkreditierungskommission durch den Akkreditierungsbeirat wird die administrative Belastung für die Beteiligten gesenkt und eine effizientere Behandlung der Anträge ermöglicht.

2.14.3 Umsetzungsfragen

Die Amtsperiode der derzeit eingesetzten Akkreditierungskommission dauert noch bis Ende 2027. Das heisst, es stehen rund zwei Jahre zum Aufbau des Akkreditierungsbeirats zur Verfügung. Diese Zeit wird dazu genutzt, um in einem ersten Schritt ein Reglement aufzusetzen und durch das WBF genehmigen zu lassen. Im Anschluss werden die Mitglieder berufen.

³⁴ SR 946.51

³⁵ SR 946.512

2.15 Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung (EKP)

2.15.1 Die beantragte Neuregelung

Die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung (EKP) berät die Bundesverwaltung in der Vorbereitung auf Pandemien. Dies beinhaltet insbesondere die regelmässige Aktualisierung des nationalen Pandemieplans und die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Empfehlungen.

Im Nachgang zur Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat am 23. November 2022 entschieden, die Wissenschaft über Ad hoc-Gremien in Krisen einzubeziehen. Damit die Zusammenarbeit zwischen Bundesverwaltung und Wissenschaft im Krisenfall bestmöglich funktioniert, unterstützt sie den Austausch zwischen Bundesverwaltung und Wissenschaft bereits vor einer Krise.

Diese Krisenvorbereitung kann auch für die wissenschaftliche Beratung der Bundesverwaltung von Nutzen sein. Die Wahl der Strategien und Massnahmen zur Vorbereitung und Bewältigung einer Pandemie, sowie die Lage- und Risikobeurteilung, muss daher nicht mehr von einer ausserparlamentarischen Kommission wie der EKP getragen werden.

Das Nationale Netzwerk für wissenschaftliche Beratung ermöglicht es, in normalen Zeiten den Austausch zu bestimmten Themen mit der Bundesverwaltung und gegebenenfalls mit dem Parlament und den Kantonen zu intensivieren. Innerhalb des Netzwerks wurden thematische Gruppen – sogenannte *Cluster* – gebildet, die sich aus Expertinnen und Experten zusammensetzen, die auf Themen spezialisiert sind, die in Krisenzeiten besonders relevant sind. Da diese Expertinnen und Experten nicht bei der Bundesverwaltung angestellt sind, sind sie nicht an Richtlinien gebunden und somit unabhängiger. Die *Cluster* werden von einem wissenschaftlichen Lenkungsausschuss geleitet, der die zuständigen Expertinnen und Experten vorschlägt, Prioritäten festlegt und die Arbeitsweise der Gruppe definiert. Die Bundeskanzlei koordiniert die Einrichtung und allgemeine Verwaltung dieser *Cluster*. In Krisenzeiten kann ein separates wissenschaftliches Ad-hoc-Beratungsgremium eingerichtet und in die Krisenmanagementorganisation integriert werden.

So wurde Unter der Leitung des ETH-Rats das Cluster «Öffentliche Gesundheit» geschaffen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, wie der Fachlich-Infektiologische Teil der Pandemievorbereitung (z.B. Beratung bei der Aktualisierung des Pandemieplan) durch dieses *Cluster* oder ein *Sub-cluster* abgedeckt werden kann. Es ist nicht vorgesehen, den Expertinnen und Experten des *Clusters* direkt Aufträge zu erteilen. Die Aktivitäten des *Clusters* verursachen keine zusätzlichen Kosten.

2.15.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Auflösung der EKP führt zu einer direkten Ersparnis von maximal 25 000 Franken, welche jährlich für die Sitzungsgelder und Spesen aufgewandt wurden, sowie dem Sekretariatsaufwand von rund 0,3 FTE. Es können Synergien mit der von der Bundes-

kanzlei koordinierten «Zusammenarbeit zwischen Bundesverwaltung und Wissenschaft im Krisenfall» genutzt werden. Im Gegenzug wird die Auflösung zur Folge haben, dass der notwendige fachliche Begleitprozess zum Pandemieplan über individuelle Mandate, externe Gutachten oder neue Arbeitsgruppen neu aufgebaut und koordiniert werden müsste. Es ist auch möglich, dass gewisse Mandate in Zukunft bezahlt werden müssten.

2.15.3 Umsetzungsfragen

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen sind keine Gesetzes- oder Verordnungsänderungen erforderlich. Die Auflösung der Kommission hat lediglich eine Änderung von Anhang 2 der RVOV zur Folge. Ein Vernehmlassungsverfahren ist jedoch gerechtfertigt, da die Kommission in der Öffentlichkeit rege diskutiert wird. Bis zur Auflösung der EKP per 31.12.2027 (Ende der Amtsperiode) bleibt genügend Zeit, um die Arbeiten (wie beispielsweise den fachlichen Begleitprozess zum Pandemieplan) in die eine neue Struktur zu überführen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Erläuterungen zu den Gesetzen

3.1.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)

Art. 57a Abs. 1

Die vorliegende Bestimmung soll breiter gefasst werden. Die Diskussionen im Nachgang zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständерates (GPK-S) vom 15. November 2022³⁶ sowie im Rahmen der vertieften Überprüfungsarbeiten haben gezeigt, dass die Zweckumschreibung im geltenden Artikel 57a RVOG («Beratung von Bundesrat und Bundesverwaltung») zu eng ist und zahlreiche Tätigkeiten und Funktionen von ausserparlamentarischen Kommissionen – insbesondere auch solcher, die gesetzlich geregelt sind – nicht erfasst werden. Es handelt sich hier um eine Anpassung an die rechtliche Praxis.

Der Begriff *ständig* bleibt unverändert. Ausserparlamentarische Kommissionen müssen für eine unbestimmte Dauer vorgesehen sein. Auf Zeit eingesetzte Gremien des Bundes, wie namentlich Expertengruppen bei Gesetzesvorhaben, fallen nach wie vor nicht unter die ausserparlamentarischen Kommissionen.

³⁶ FF 2022 3006

Keine ausserparlamentarischen Kommissionen sind sodann die Leitungsorgane von Betrieben und Anstalten des Bundes sowie Vertretungen des Bundes in Organen Dritter – das können internationale oder kantonale Organe oder Organe von Anstalten oder Körperschaften des Bundes sein.

Die Vorlage ändert auch nichts an der Tatsache, dass ausserparlamentarische Kommissionen bei Ämterkonsultationen konsultiert werden können. Da die ausserparlamentarischen Kommissionen für den Bundesrat oder die Bundesverwaltung tätig sind, werden sie zum Bestand der Bundesverwaltung gerechnet.³⁷ Sie können seit der Änderung vom 26. September 2014³⁸ des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³⁹ (VIG) auch im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren konsultiert werden; die Änderung sieht die Beteiligung von interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen explizit vor (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VIG).

Artikel 2 Absatz 1 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁴⁰ definierte ausserparlamentarische Kommissionen als vom Bund eingesetzte Gremien, die für Regierung und Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllen. Artikel 57a Absatz 1 RVOG soll diese Elemente «in aktualisierter und erweiterter Form»⁴¹ übernehmen. Die Berichte der PVK und der GPK-S zeigen, dass die derzeitige Formulierung jedoch auch in einem engeren Sinn verstanden werden kann. Die Änderung dieses Absatzes zielt darauf ab, wieder mehr Transparenz und Klarheit zu schaffen. Das Ziel der Änderung besteht keinesfalls darin, den Begriff der ausserparlamentarischen Kommission auf andere Gremien auszudehnen.

Die Beratungsaufgabe (Bst. a) bleibt bestehen. Sie ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Kommission die Aufgabe hat, Empfehlungen zuhanden des Bundesrates oder der Verwaltung abzugeben.

Einige ausserparlamentarische Kommissionen werden mit Regulierungs- und Aufsichtstätigkeiten betraut (Bst. b). So beispielsweise die Wettbewerbskommission (WEKO), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

Um die Kommissionen, die keine Rechtsnormen erlassen und keine Aufsichtsfunktion haben, nicht auszuschliessen, wird schliesslich der Begriff der öffentlichen Aufgaben wieder aufgenommen (Bst. c). Hierbei wird es sich insbesondere um die Kommissionen handeln, die für die Organisation der Prüfungen für bestimmte Berufe zuständig sind (z. B. die Prüfungskommission für das Veterinärwesen oder die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer). Es kann sich aber auch um andere Aufgaben handeln, wie z. B. bei der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK), welche die

³⁷ BBI 2007 6641, S. 6651

³⁸ AS 2016 925; BBI 2013 8875

³⁹ SR 172.061

⁴⁰ AS 1996 1651

⁴¹ BBI 2007 6641, S. 6651

Tarife der Verwertungsgesellschaften genehmigt (Art. 55 Abs. 1 des Urheberrechtsge- setzes vom 9. Oktober 1992⁴²).

Absatz 2 wird nicht geändert. So kann eine ausserparlamentarische Kommission nur dann Entscheidungsbefugnis haben, wenn der Gesetzgeber dies vorgesehen hat. Die Bedingungen von Artikel 57b RVOG werden unabhängig von der Definition des Zwecks der ausserparlamentarischen Kommissionen weiterhin gelten.

Art. 57g^{bis} Kommunikation

Verschiedentlich wurde aus dem Parlament Unmut geäussert über die Lobbying-Aktivitäten von ausserparlamentarischen Kommissionen (vgl. Debatten zur Mo. 25.3018⁴³). Die vorliegende Bestimmung formuliert hier klare Regeln.

Die zuständige Behörde, welcher die Kommission unterstellt ist, ist diejenige gemäss Artikel 8e Absatz 2 Buchstabe j erster Teil RVOV. Es handelt sich also um das Departement und nicht um die Verwaltungseinheit, die das Sekretariat der Kommission führt. Das Departement kann diese Zuständigkeit jedoch an seine Ämter delegieren.

Nach Absatz 1 dürfen die Mitglieder und die Sekretariate von ausserparlamentarischen Kommissionen Mitglieder oder Organe des Parlaments nur über das Generalsekretariat des Departements, dem sie angehören, kontaktieren.

Absatz 2 sieht vor, dass der Gesetzgeber in Spezialgesetzen Ausnahmen für die be- treffenden ausserparlamentarischen Kommissionen vorsehen kann.

3.1.2 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR)

Art. 360a Abs. 1 und 3; Art. 360b Randtitel Abs. 1, 4, 5 und 6; Art. 360c

Die neue Kommission, die sich aus der Fusion der Eidgenössischen Arbeitskommission und der Tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr ergibt, bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

3.1.3 Bundesgesetz vom 28. September 1956⁴⁴ über die Allgemeinverbindlich- erklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)

Art. 1a Abs. 1

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bun- des».

⁴² SR 231.1

⁴³ www.parlament.ch > 25.3018 | Zahl der ausserparlamentarischen Kommissionen reduzieren > [Amtliches Bulletin](#)

⁴⁴ SR 221.215.311

3.1.4 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011⁴⁵ (HFKG)

Art. 13 Bst. h

Mit der Aufhebung dieser Regelung, welche der Präsidentin des SWR die beratende Teilnahme in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gibt, wird der Auflösung des Gremiums Rechnung getragen.

3.1.5 Schweizerschulengesetz vom 21 März 2014 (SSchG)

Art. 21

Die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland ist in Artikel 21 SSchG festgehalten. Die Bestimmung wird aufgehoben.

3.1.6 Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Art 44 Abs. 2 und 3

Die Evaluationsaufgaben des SWR aus Artikel 54 werden neu in diesen Artikel eingefügt. Generell ist vorgesehen, dass für alle Punkte in Art. 44 Abs. 2 gelten, dass die Evaluationen durch externe Expertenkommissionen und / oder externe Evaluationseinrichtungen durchgeführt werden, die internationale Standards anwenden und mit internationalen Experten zusammenarbeiten.

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 wird durch einen breiteren Einbezug nationaler und internationaler Experten gewährleistet.

⁴⁵ SR 414.20

Kapitel 6

Das Kapitel 6 definiert die Aufgaben und die Struktur des SWR. Mit dem Beschluss zur Aufhebung des SWR kann das Kapitel ersatzlos gestrichen werden. Die Aufgaben im Bereich Evaluationen werden in Art. 44 Abs. 2 verschoben.

3.1.7 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG)

Art. 13a

Artikel 13a MedBG nennt in seiner aktuellen Fassung „Prüfungskommissionen“ im Plural, was der bestehenden Struktur mit fünf unabhängigen Prüfungskommissionen für die einzelnen universitären Medizinalberufe entspricht. Aufgrund der vorgesehenen Fusion und der Schaffung einer einzigen gemeinsamen Prüfungskommission ist die Formulierung im Gesetz nicht mehr stimmig und ist entsprechend anzupassen.

Art. 49 Abs. 2

In der geltenden Fassung wird der Bund ausdrücklich als Teil der MEBEKO aufgeführt. Der Bund soll im Sinne einer klaren Gouvernanz künftig nicht mehr in der MEBEKO vertreten sein, weshalb die Bestimmung entsprechend angepasst wird. Hingegen sind in der Kommission weiterhin die Kantone, die universitären Hochschulen sowie die betroffenen Berufskreise angemessen vertreten.

3.1.8 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991⁴⁶ (StSG)

Art. 7 Abs. 1

Aufgrund der Aufhebung der KomABC wird Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b StSG aufgehoben. Zu den Auswirkungen auf den Bund siehe Ziffer 4.1.7.

3.1.9 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG)

Art. 40 Abs. 2

Der Name der Kommission wurde angepasst. Der übrige Artikel bleibt unverändert.

Art. 43

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes». Die Zusammensetzung der 15 Mitglieder wird festgehalten, die neu aus dem Leiter der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, drei Mitgliedern der Kantone, je fünf Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und einem

⁴⁶ SR 814.50

Mitglied des Staatssekretariats für Migration besteht. Die Zusammensetzung der Vertreter wird um die wissenschaftlichen Sachverständigen und die Vertreter weiterer Organisationen reduziert.

3.1.10 Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999⁴⁷ (EntsG)

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

3.1.11 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 33^{ter} und Art. 43^{quinquies}

Die Bezeichnung der zuständigen Kommission wird angepasst. Die Aufgaben (Beantragung der Neufestsetzung des Rentenindexes für die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung [Art. 33^{ter} AHVG] und Begutachtung der finanziellen Entwicklung der AHV [Art. 43^{quinquies} AHVG]) bleiben unverändert.

Art. 73 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Bezeichnung der bisherigen Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird angepasst, um dem erweiterten Aufgabenbereich der neuen Kommission Rechnung zu tragen. Die in der Kommission vertretenen Organisationen und Personengruppen werden durch jene aus den Bereichen Invalidenversicherung und berufliche Vorsorge ergänzt. Da die Kantone nicht mehr an der Finanzierung der AHV beteiligt sind, ist die Vertretung der Kantonsregierungen in der Kommission nicht mehr zwingend. Die Vertretung der Wirtschaftsverbände wird durch die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften abgedeckt. Aufgaben in Bezug auf die AHV bleiben grundsätzlich unverändert. Die Möglichkeit, dem Bundesrat Anregungen zur Durchführung der AHV zu unterbreiten, wird aufgehoben. Es steht den in der Kommission vertretenen Organisationen frei, ihre Anliegen an das zuständige Bundesamt zu richten.

⁴⁷ SR 823.20

3.1.12 Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴⁸ über die Invalidenversicherung (IVG)

Art. 65 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Bezeichnung der bisherigen Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird angepasst, um dem erweiterten Aufgabenbereich der neuen Kommission Rechnung zu tragen. In Bezug auf die in der Kommission vertretenen Organisationen und Personengruppen wird auf Art. 73 AHVG verwiesen. Für Fragen zur Invalidenversicherung werden die IV-Stellen und die Organisationen der Menschen mit Behinderung vertreten sein. Die gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf die Invalidenversicherung bleiben unverändert. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, der Kommission auch in Bezug auf die Invalidenversicherung zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Art. 68^{quater}

Die Bezeichnung der Kommission wird angepasst. Inhaltlich bleibt die Bestimmung (Anhörung der Kommission bei Pilotversuchen) unverändert.

3.1.13 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 15 Abs. 3

Die Bezeichnung der Kommission wird angepasst. Inhaltlich bleibt die Bestimmung (Konsultation zum Mindestzinssatz) unverändert.

Art. 85 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Bezeichnung der bisherigen Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge wird angepasst, um dem erweiterten Aufgabenbereich der neuen Kommission Rechnung zu tragen. In Bezug auf die in der Kommission vertretenen Organisationen und Personengruppen wird auf Art. 73 AHVG verwiesen. Um das notwendige versicherungstechnische Fachwissen sicherzustellen, soll auch eine Vertretung der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden und eine Expertin oder ein Experte für berufliche Vorsorge in der Kommission Einsatz nehmen. In Bezug auf die berufliche Vorsorge bleiben die Aufgaben der Kommission grundsätzlich unverändert. Der Bundesrat erhält aber die Kompetenz, der Kommission auch in Bezug auf die berufliche Vorsorge zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

3.1.14 Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴⁹ (EOG)

Art. 23 Abs. 2

⁴⁸ SR 831.20

⁴⁹ SR 834.1

Der Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung (EO), der aus Mitgliedern der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestellt wird, soll aufgehoben werden. Heute wird dieser Ausschuss zu Rechtssetzungsvorhaben im Bereich der EO konsultiert und kann dem Bundesrat Anregungen zur Durchführung der EO unterbreiten. Weitere Aufgaben überträgt ihm das Gesetz keine. Die Kantone, Wirtschaftsverbände und Verbände der Durchführungsstellen werden zu Rechtssetzungsvorhaben im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren systematisch konsultiert. Eine zusätzliche Konsultation eines Ausschusses der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist deshalb nicht notwendig. Anregungen zur Durchführung der EO können direkt an das zuständige Bundesamt gerichtet werden, ohne dass dazu ein ständiger Ausschuss eingesetzt werden muss.

3.1.15 Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003⁵⁰ (WFG)

Art. 49

Mit der Aufhebung von Artikel 49 WFG wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Wohnungswesen aufgehoben. Gemäss Artikel 47 Absatz 2 der Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003⁵¹ genehmigt das WBF auf Antrag der EKW die Forschungsprogramme. Künftig würden die Forschungsprogramme direkt vom WBF genehmigt.

3.1.16 Konsumenteninformationsgesetz vom 5. Oktober 1990⁵² (KIG)

Art. 9

Mit der Aufhebung von Art. 49 Konsumenteninformationsgesetz wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung der Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen aufgehoben. Dank der institutionell verstärkten Wahrnehmung der Konsumentenangelegenheiten seit Anfang der 2020er innerhalb der Bundesverwaltung, tragen die Arbeiten der EKK nicht mehr wesentlich zur Meinungs- und Willensbildung von Bundesrat und Bundesverwaltung bei. Die erforderlichen Kenntnisse sind in der Bundesverwaltung vorhanden. Entsprechend kann auch das Reglement der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen⁵³ aufgehoben werden.

3.2 Erläuterungen zu den Verordnungen

3.2.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)

Anhang 2

⁵⁰ SR 842

⁵¹ SR 842.1

⁵² SR 944.0

⁵³ SR 944.1

Anhang 2 RVOV enthält die Liste der ausserparlamentarischen Kommissionen. Die 18 Kommissionen, die im Rahmen dieser Vorlage aufgelöst werden sollen, werden von der Liste gestrichen. Hinzugefügt werden die 3 Kommissionen, die aus den Fusionen gemäss Vorlage entstehen, sowie das Organ, das die Akkreditierungskommission ersetzen soll.

3.2.2 Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2012⁵⁴ (V-FIFG)

Art. 6, Abs. 1 und 13, Abs. 5, Bst. e

In Artikel 6 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe e wird präzisiert, dass externe Expertinnen und Experten hinzugezogen werden können. Die Aufgabe des SWR in Artikel 55 Absatz 2 wird gestrichen. Bei den genannten Förderprogrammen und -initiativen werden die anderen Akteure des BFI-Bereichs gemäss den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen konsultiert. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Organe genutzt. Falls eine externe Gesamteinschätzung erforderlich ist, wird diese vom SBFI eingeholt.

Kapitel 8 (Art. 61)

Gemäss V-FIFG holt das SBFI im Rahmen der Verfahren zu den Nationalen Forschungsprogrammen, den Nationalen Forschungsschwerpunkten und den Forschungsinfrastrukturen Stellungnahmen des SWR ein. Mit der Abschaffung des SWR wird auch Kapitel 8 aufgehoben.

3.2.3 Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020⁵⁵ (BevSV)

Art. 45 Bevölkerungsschutzverordnung

Aufgrund der Aufhebung der KomTmBors wird Artikel 45 der Bevölkerungsschutzverordnung aufgehoben. Die bis anhin von der KomTmBors ausgeführten Aufgaben werden vom BABS übernommen. Zu den Auswirkungen auf den Bund siehe Ziffer 4.1.11.

3.2.4 Verordnung vom 7. September 2016⁵⁶ über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo)

Art. 2 Art. 3

Mit der Aufhebung von Art. 2 und 3 entfällt die Rechtsgrundlage für den Rat für Raumordnung.

⁵⁴ SR 420.11

⁵⁵ SR 520.12

⁵⁶ SR 709.17

3.2.5 Verordnung vom 9. März 2007⁵⁷ über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 95 Abs. 1

Die Vorbereitung von Massnahmen zur Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs (Art. 94 Abs. 1 und 2 FDV) nimmt neu das BABS wahr.

3.2.6 Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV)

Art. 1 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird der bislang im Plural verwendete Ausdruck «Prüfungskommissionen» durch die Singularform «Prüfungskommission» ersetzt.

3.2.7 Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008

Art. 7 Abs. 1

Der Bundesrat soll neu nicht mehr für jeden universitären Medizinalberuf (Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin) eine separate Prüfungskommission einsetzen, sondern eine gemeinsame Prüfungskommission für sämtliche fünf Berufe schaffen. Damit ersetzt eine einzige, gesamthaft zuständige Kommission die bisherige Struktur von fünf unabhängigen Kommissionen.

Art. 7 Abs. 2

Wie bisher soll der Bundesrat die Mitglieder wählen sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission einsetzen. Es ist vorgesehen, dass das Präsidium regelmässig zwischen den verschiedenen universitären Medizinalberufen wechseln soll. Die Einzelheiten zu diesem Turnus wird der Bundesrat in der Einsetzungsvorführung festlegen.

⁵⁷ SR 784.101.1

Art. 7 Abs. 3

Die Prüfungskommission setzt fünf Subkommissionen ein, je eine für jeden universitären Medizinalberuf. Jede Subkommission besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Die Prüfungskommission bestimmt zugleich die jeweiligen Vorsitzenden dieser Subkommissionen.

Art. 7 Abs. 4 und 5

Die Aufgaben der Prüfungskommission bleiben auch nach der Fusion unverändert bestehen. Es ist vorgesehen, dass die Aufgaben betreffend den jeweiligen universitären Medizinalberuf von der entsprechenden Subkommission wahrgenommen werden sollen.

Art. 8

Die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Prüfungskommission sind in Artikel 8 aufgeführt. Die repräsentativen Funktionen, die Bekanntgabe der Prüfungsresultate sowie die Ernennung einer Stellvertretung stellen nicht delegierbare Kernaufgaben dar. Die weiteren in Buchstaben d bis g genannten Aufgaben können der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Subkommission übertragen werden.

Art. 8a

Die Prüfungskommission hat sich ein Geschäftsreglement zu geben. Darin werden insbesondere ihre Organisationsabläufe, die Zuständigkeiten ihrer Organe sowie das Verfahren für ihre Entscheidungen festgelegt. Das Geschäftsreglement hat die Aufgaben, Kompetenzen und Abläufe innerhalb der Subkommissionen verbindlich zu regeln. Es dient damit als zentrale Grundlage für eine einheitliche, transparente und effiziente Arbeitsweise der Prüfungskommission sowie ihrer Subkommissionen.

Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2

In diesen Bestimmungen wird der bislang im Plural verwendete Ausdruck «Prüfungskommissionen» durch die Singularform «Prüfungskommission» ersetzt.

3.2.8 Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Art. 5

Für die Auflösung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe muss Artikel 5 VOCV ersatzlos aufgehoben werden. Dadurch entfallen die Bestimmungen zur Einsetzung, Zusammensetzung und den wichtigsten Aufgaben der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe.

3.2.9 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁵⁸ (StSV)

Art. 198 Abs. 4

Der Verweis auf die KomABC in Artikel 198 Absatz 4 StSV wird aufgehoben. Der Rest der Bestimmung bleibt unverändert. Zu den Auswirkungen auf den Bund siehe Ziffer 4.1.7.

3.2.10 Verordnung 1 vom 10 Mai 2000⁵⁹ zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Art. 81

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

In Absatz 1 wird die Zusammensetzung der 15 Mitglieder festgehalten, die neu aus einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, drei Mitgliedern der Kantone, je fünf Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und einem Mitglied des Staatssekretariats für Migration besteht. Die Wissenschaft mit zwei Mitgliedern und die Frauenorganisationen mit einem Mitglied werden nicht mehr vertreten sein.

Art. 82 Schweigepflicht

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

3.2.11 Verordnung 3 vom 18. August 1993⁶⁰ zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Art. 38 Richtlinien

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

⁵⁸ SR 814.501

⁵⁹ SR 822.111

⁶⁰ SR 822.113

3.2.12 Verordnung 4 vom 18. August 1993⁶¹ zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)

Art. 26 Richtlinien

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

3.2.13 Verordnung 5 vom 28 September 2007⁶² zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

Art. 18

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

Art. 20 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Änderung des Namens der Kommission im Titel und Verordnungstext

3.2.14 Verordnung vom 21. Mai 2003⁶³ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Art. 10–Art. 13; Art. 15

Die neue Kommission bekommt den Namen «Tripartite Arbeitskommission des Bundes».

Art. 16

Änderung der Organisationsform der Kommission von 18 auf neu 15 Mitgliedern, wovon fünf die Arbeitnehmerverbände vertreten, fünf die Arbeitgeberverbände, zwei den Bund und drei die Kantone. Die Vertretung des Bundes setzt sich aus einem Mitglied des Staatssekretariates für Migration und einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft zusammen.

3.2.15 Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003⁶⁴(WFV)

Art. 47 Abs. 2

Die Forschungsprogramme werden nach der Aufhebung der Eidgenössischen Kommission für Wohnungswesen direkt durch das WBF genehmigt.

⁶¹ SR 822.114

⁶² SR 822.115

⁶³ SR 823.201

⁶⁴ SR 842.1

3.2.16 Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)

Art. 6

Im Artikel 6 wird der Akkreditierungsbeirat beschrieben. Im Gegensatz zur Akkreditierungskommission berät dieser die SAS ausschliesslich zu Fragen der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit. Folglich wurden in den Art. 13, 14 und 21 die Aufgaben der Akkreditierungskommission im Hinblick auf konkrete Akkreditierungsentscheide gestrichen.

Zudem wird im Zuge der Verordnungsrevision auch der Begriff «der Leiter der SAS» durch den Begriff «die leitende Person der SAS» ersetzt.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Auflösung der 9 ausserparlamentarischen Kommissionen⁶⁵, die Reduzierung der Mitgliederzahl der Medizinalberufekommission⁶⁶ und die Fusion der 9 Kommissionen zu 3⁶⁷ sollen insgesamt zu jährlichen Einsparungen von rund 497 000 Franken führen, die in untenstehender Tabelle zusammengefasst werden. Das Einsparpotenzial wird vor der Verabschiedung der Botschaft erneut geprüft. Die Details werden nachfolgend erläutert.

Auswirkungen der Auflösung von Kommissionen:

Dep.	Kommission	Jährliche Einsparungen in CHF	Personelle Auswirkungen in VZÄ / CHF
EDI	Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland	2 500	
	Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP)	25 000	0.3 / 48 000
VBS	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit	16 000	

⁶⁵ Vgl. Ziff. 2.3, 2.4, 2.7 und 2.9 bis 2.15.

⁶⁶ Vgl. Ziff. 2.5.

⁶⁷ Vgl. Ziff. 2.2, 2.6 und 2.8.

	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)	78 600	
WBF	Rat für Raumordnung (ROR)	30 000	
	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)	21 000	0.1 /16 000
	Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)	10 000	
	Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)	172 000	
UVEK	Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe	3 000	

Auswirkungen der Anpassung von Kommissionen:

Dep.	Kommission	Jährliche Einsparungen in CHF	Personelle Auswirkungen in VZÄ / CHF
EDI	Medizinalberufekommission (MEBEKO)	15 000	
WBF	Eidgenössische Akkreditierungskommission	10 000	

Auswirkungen der Fusion von Kommissionen:

Dep.	Kommissionen	Jährliche Einsparungen in CHF	Personelle Auswirkungen in VZÄ / CHF
EDI	Medizinalberufekommission (MEBEKO)	15 000	
EDI	- Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission); - Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV-Kommission).	20 000	

EDI	- Prüfungskommission für Chiropraktik; - Prüfungskommission für Veterinärmedizin; - Prüfungskommission für Zahnmedizin; - Prüfungskommission für Humanmedizin; - Prüfungskommission für Pharmazie.	2 000	
WBF	- Eidgenössische Arbeitskommission; - Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr.	18 000	0.15 / 12 000

4.1.1 Änderung des RVOG

Die Änderung des RVOG hat keine Auswirkungen auf den Bund.

4.1.2 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Die Fusion der Eidgenössischen Arbeitskommission (19 Mitglieder) mit der Tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (18 Mitglieder) zur neuen «Tripartiten Arbeitskommission des Bundes» (15 Mitglieder) ergeben sich durch die Reduktion der Kommissionsmitglieder und der Anzahl der Sitzungen jährliche Einsparungen im Umfang von rund 18 000 Franken (Taggelder, Spesen, Sekretariat). Durch die Reduzierung der Mitgliederanzahl der fusionierten Kommission ist der Bund mit einer Person weniger als bisher in der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) vertreten.

4.1.3 Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)

Die Aufhebung des SWR ermöglicht direkte jährliche Einsparungen im Umfang von rund 172 000 Franken (Taggelder, Spesen).

4.1.4 Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Die Aufhebung der Kommission führt zu finanziellen Einsparungen für den Bund (siehe Ziff. 2.4.2).

4.1.5 Medizinalberufekommission (MEBEKO)

Mit der Reduktion der Mitgliederzahl der MEBEKO ist für den Bund eine unmittelbare Kosteneinsparung verbunden, da Entschädigungen sowie Aufwendungen für Sitzungen und Spesen in geringerem Umfang anfallen. Durch den Wegfall der bundeseitigen Vertretung wird eine Vermischung von Aufgaben künftig ausgeschlossen.

4.1.6 Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe

Die Zusammenlegung der Prüfungskommissionen hat keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund.

4.1.7 Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

Bei einer Aufhebung der KomABC würde ein Teil der bisherigen Aufgaben durch das BABS, namentlich das Labor Spiez und den Geschäftsbereich Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung, erbracht. Da der Wissensverlust nicht vollständig kompensiert werden kann, werden gewisse Beratungsleistungen künftig extern beschafft werden müssen und die finanziellen Einsparungen werden geringer ausfallen als das bisherige jährliche Budget der KomABC von 78 600 Franken pro Jahr.

Die Aufhebung der KomABC hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

4.1.8 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Zusammenlegung der beiden Kommissionen aus dem Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge führt zu finanziellen Einsparungen für den Bund (siehe Ziff. 2.8.2).

4.1.9 Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)

Die Aufhebung der EKW ermöglicht jährliche Einsparungen von rund 10 000 Franken (Taggelder, Spesen, Sekretariat).

4.1.10 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Die Aufhebung der EKK ermöglicht jährliche Einsparungen von rund 37 000 Franken (Honorare, Spesen, Sekretariat).

4.1.11 Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit

Durch die Aufhebung der KomTmBors wird das jährliche Budget von 16 000 Franken eingespart. Die bisherigen Aufgaben werden durch das BABS übernommen. Die Aufhebung hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

4.1.12 Rat für Raumordnung (ROR)

Durch die Aufhebung des ROR lassen sich Einsparungen von rund 30 000 Franken pro Jahr erzielen (Taggelder, Spesen).

4.1.13 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

Es werden geringe Auswirkungen auf den Bund erwartet. Es könnten Taggelder und Reisespesen in Höhe von rund 3 000 Franken pro Jahr eingespart werden. Zudem würden gewisse Arbeiten wegfallen, beispielsweise die Erstellung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts.

4.1.14 Eidgenössische Akkreditierungskommission (AKKO)

Mit der Aufhebung der Akkreditierungskommission und dem Aufbau eines Akkreditierungsbeirats lassen sich jährlich rund 10 000 Franken einsparen (Taggelder, Spesen).

4.1.15 Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung

Die Übertragung der Aktivitäten auf das Cluster «Öffentliche Gesundheit» würde die akademische Verankerung und die Verbindungen zwischen Wissenschaft und Verwaltung stärken. Dadurch würden auch Synergien innerhalb der Bundesverwaltung besser genutzt, was einen Effizienzgewinn bedeuten würde. Allerdings könnte dieser Übergang dazu führen, dass die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Aspekte weniger Beachtung finden. Ausserdem könnte er die Governance komplexer machen und die Kosten erhöhen, da bestimmte Mandate wahrscheinlich vergütet werden müssten.

Die Auflösung der EKP führt zu einer direkten Ersparnis von maximal 25 000 Franken, welche jährlich für die Sitzungsgelder und Spesen aufgewandt wurden, sowie dem Sekretariatsaufwand von rund 0,3 FTE. Es können Synergien mit der von der Bundeskanzlei koordinierten «Zusammenarbeit zwischen Bundesverwaltung und Wissenschaft im Krisenfall» genutzt werden.

Im Gegenzug wird die Auflösung zur Folge haben, dass der notwendige fachliche Begleitprozess zum Pandemieplan über individuelle Mandate, externe Gutachten oder neue Arbeitsgruppen neu aufgebaut und koordiniert werden müsste. Es ist auch möglich, dass gewisse Mandate in Zukunft bezahlt werden müssten und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten für den Bund steigen werden.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Vorlage hat, abgesehen vom Rat für Raumordnung (Ziff. 4.2.5), keine Auswirkungen auf die Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorlage auf die Vertretung der Kantone in den entsprechenden ausserparlamentarischen Kommissionen aufgezeigt. Die übrigen Teile der Vorlage haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.2.1 Tripartite Arbeitskommission des Bundes

Die Kantone haben 3 von 15 Vertretern in der fusionierten Kommission, gegenüber 5 von 37 in der früheren Konstellation mit zwei Kommissionen.

4.2.2 Medizinalberufekommission (MEBEKO)

Mit dem vorgesehenen Wegfall der EDK-Vertretung reduziert sich die direkte Mitwirkung der Kantone innerhalb der MEBEKO. Damit geht eine gewisse Abschwächung ihres Einflusses auf die Entscheidfindung der Kommission einher. Die Kantone sind aber weiterhin durch die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz vertreten.

4.2.3 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Kantonsregierungen werden in der neuen Kommission nicht mehr vertreten sein. Die Anliegen der Kantone können aber durch die Vertretung der Durchführungsstellen (AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen) und der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden abgedeckt werden. Außerdem werden die Kantone im Rahmen von Vernehmlassungen systematisch zu Rechtsetzungsvorhaben aus dem Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge konsultiert.

4.2.4 Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)

Die Aufhebung der EKW hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Das Fachwissen ist in der Verwaltung vorhanden und wird bereits jetzt ergänzt mit dem gezielten Bezug externer Experten, Begleit- und Arbeitsgruppen sowie runden Tischen mit Vertretungen von Mieter- und Vermieterschaft, Kantonen (v.a. BPUK), Städte- und Gemeindeverband, Bau- und Immobilienwirtschaft. Die Aufgaben können so zeitnaher und effizienter wahrgenommen werden als in der Struktur einer ausserparlamentarischen Kommission.

4.2.5 Rat für Raumordnung (ROR)

Die Aufhebung des ROR hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Bei Bedarf können allfällige Anliegen im Rahmen der Raumordnungskonferenz des Bundes (Plattform zur Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben) eingebracht werden oder auch punktuell und spezifisch externe Studien zu handlungsrelevanten Massnahmen in Auftrag gegeben werden. Letzteres kann in Absprache mit den an der Raumordnungspolitik und Regionalpolitik interessierten Akteuren wie zum Beispiel der Tripartiten Konferenz (politische Plattform von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ebenen und zwischen urbanen und ländlichen Räumen), EspaceSuisse, regiosuisse oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) erfolgen.

4.2.6 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

Das BAFU wird die Kantone bei Bedarf weiterhin miteinbeziehen.

4.2.7 Eidgenössische Akkreditierungskommission (AKKO)

Die Aufhebung der Akkreditierungskommission und der Aufbau eines Akkreditierungsbirats haben keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

4.2.8 Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung

Derzeit sind die Kantone und Gemeinden als Mitglieder direkt in der EKP vertreten. Nach der Auflösung der EKP müssen sie neue Wege finden, um sich zu engagieren,

beispielsweise über die Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz, die Kantonsapotekervereinigung und den Schweizerischen Gemeindeverband. Um den Verlust dieser ständigen Plattform auszugleichen, könnten die Kantone und Gemeinden indirekt über ihre Netzwerke, insbesondere die kantonsärztlichen Dienste oder SSPH+, eingebunden werden, wodurch eine gewisse Form der Mitwirkung erhalten bliebe.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Details für Kommissionen, die in engem Zusammenhang mit diesen Themen stehen, werden im Folgenden erläutert.

4.3.1 Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)

Mit der Aufhebung des SWR wird die Förderung der Forschung und der Innovation zielgerichteter und agiler umgesetzt, sodass von positiven Impulsen für die Volkswirtschaft ausgegangen werden kann.

4.3.2 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Arbeitgeber und Gewerkschaften werden auch in der fusionierten Kommission vertreten sein.

4.3.3 Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (EKW)

Die Aufhebung der EKW hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Der Informationsaustausch mit den betroffenen Akteuren erfolgt schneller und effizienter auf der geeigneten operativen oder politischen Ebene und beeinträchtigt nicht die Situation der Mieterschaft.

4.3.4 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Die Aufhebung der EKK hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Da die derzeit der EKK übertragenen Aufgaben von der Verwaltung wahrgenommen werden können, bleibt die Wahrnehmung von Angelegenheiten, die die Konsumenten betreffen davon unberührt und beeinträchtigt nicht den Konsumentenschutz.

4.3.5 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe

Das BAFU wird einzelne Branchenverbände oder Unternehmen bei Bedarf weiterhin miteinbeziehen.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Gesellschaft. Die Details für Kommissionen, die in engem Zusammenhang mit diesen Themen stehen, werden im Folgenden erläutert.

4.4.1 Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Die Bundesverwaltung steht in regelmässigem Kontakt mit den Schweizerschulen, mit dem Dachverband der Schweizerschulen (educationsuisse) sowie mit der Vereinigung der Patronatskantone der Schweizerschulen. Diese Gremien decken den Austausch- und Beratungsbedarf der Verwaltung hinreichend ab.

4.4.2 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In der fusionierten Kommission werden die Verbände der Senioren und Seniorinnen und der Menschen mit Behinderung Einstieg nehmen. Die Anliegen dieser Anspruchsguppen sind folglich weiterhin vertreten.

4.4.3 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Die Aufhebung der EKK hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten bei der Ausarbeitung von neuen Erlassen hat seit 2020 einen höheren Stellenwert innerhalb der Bundesverwaltung erhalten, u.a. dank den «Quick-Checks». Bei einer Aufhebung der EKK wird es allen Interessengruppen, die aktuell darin vertreten sind, weiterhin möglich sein, Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen einzureichen.

4.4.4 Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung

Die gesellschaftlichen und gesundheitlichen Auswirkungen einer Auflösung der EKP wären nicht unmittelbar, da der nationale Pandemieplan kürzlich überarbeitet wurde. Mittel- und langfristig wäre es jedoch wichtig, die Qualität der Pandemievorbereitung sicherzustellen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 178 Absatz 1 BV, der den Bund ermächtigt, die Bundesverwaltung zu leiten.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage behandelt nur die Organisation der Bundesverwaltung und wirft keine Fragen zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz auf.

5.3 Erlassform

Die Vernehmlassungsvorlage zielt sowohl auf Gesetze als auch auf Verordnungen ab. Die Form der geltenden Erlasse wird beibehalten.

5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden keine neuen Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen beschlossen, die einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder wiederkehrende Subventionen von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen.

5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird durch die Vorlage nicht verändert.

5.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Es werden keine Personendaten erhoben. Die Leitung der Bundesverwaltung fällt bereits in die Zuständigkeit des Bundesrates (Art. 178 BV).

5.7 Datenschutz

Die Vorlage beinhaltet keine Bearbeitung von Personendaten.

Abkürzungsverzeichnis

ABC	Nuklearen und radiologischen, (A), biologischen (B) und chemischen (C)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AkkBV	Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung ; SR 946.512)
AKKO	Eidgenössische Akkreditierungskommission
APK	Ausserparlamentarische Kommissionen
ArG	Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ; SR 822.11)
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBI	Bundesamt für Bauten und Logistik
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BöB	Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (RS 101)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
EDI	Eidgenössische Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
EKP	Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung
EKW	Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz ; SR 834.1)
ESchK	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
ETH	Eidgenössischen Technischen Hochschulen
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (RS 420.1)
GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
GSK	Generalsekretärenkonferenz
HFKG	Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz ; RS 414.20)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KBBK	Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
KomTmBors	Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit
MEBEKO	Medizinalberufekommission
MedBG	

	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz ; SR 811.11)
MedBV	Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung ; SR 811.112.0)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht ; SR 220)
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
ROR	Rat für Raumordnung
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAS	Schweizerischen Akkreditierungsstelle
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SNF	Schweizerische Nationalfonds
SPK-N	Staatspolitische Kommission des Nationalrates
SSchG	Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz; SR 418.0)
SSchV	Verordnung vom 28. November 2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SR 418.01)
SSPH+	Swiss School of Public Health
StSG	Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50)

StSV	Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (SR 814.501)
SWR	Schweizerische Wissenschaftsrat
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmisse (SR 946.51)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
V-FIFG	Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung ; SR 420.11)
VIG	Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz ; SR 172.061)
VOC	flüchtigen organischen Verbindungen
VOCV	Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WBF	Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEKO	Wettbewerbskommission